S 21 AS 483/18

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Nordrhein-Westfalen
Sozialgericht	Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen
Sachgebiet	Grundsicherung für Arbeitsuchende
Abteilung	2
Kategorie	Beschluss
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 21 AS 483/18
Datum	12.03.2020

2. Instanz

Aktenzeichen	L 2 AS 921/20
Datum	19.08.2020

3. Instanz

Datum	19.10.2020

Die Berufung des KlÃ¤gers gegen das Urteil des Sozialgerichts Aachen vom 12.03.2020 wird als unzulÃ¤ssig verworfen. Kosten sind auch fÃ¼r das Berufungsverfahren nicht zu erstatten. Die Revision wird nicht zugelassen.

GrÃ¼nde:

Die Berufung des KlÃ¤gers ist unzulÃ¤ssig und war gemÃ¤Ã Â§ 158 Sozialgerichtsgesetz (SGG) zu verwerfen. Nach S. 1 der vorgenannten Vorschrift ist die Berufung unter anderem dann, wenn sie nicht in der gesetzlichen Frist eingelegt wurde, als unzulÃ¤ssig zu verwerfen. Die Entscheidung kann durch Beschluss ergehen (Â§ 158 S. 2 SGG).

Die Berufung erfolgte nicht fristgerecht. Nach Â§ 151 Abs. 1 SGG ist die Berufung bei dem Landessozialgericht innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils schriftlich oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der GeschÃ¤ftsstelle einzulegen. GemÃ¤Ã Abs. 2 dieser Vorschrift ist die Berufungsfrist auch gewahrt, wenn die Berufung innerhalb der Frist bei dem Sozialgericht eingelegt wird.

Die Berufung ist erst nach Ablauf der Monatsfrist eingelegt worden, denn das

angefochtene Urteil wurde dem KlÃ¤ger am 16.04.2020 zugestellt, die Berufung ist jedoch erst mit Schriftsatz vom 02.06.2020 am selben Tage per Fax beim Sozialgericht eingegangen.

Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wegen VersÃ¤umung der Berufungsfrist konnte dem KlÃ¤ger nicht gewÃ¤hrt werden. GemÃ¤Ã Â§ 67 Abs. 1 SGG ist auf Antrag Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewÃ¤hren, wenn jemand ohne Verschulden verhindert war, eine gesetzliche Verfahrensfrist einzuhalten. Diese Voraussetzungen liegen nicht vor. Das Vorbringen des BerufungsfÃ¼hrers, er sei aufgrund extremer ArbeitsÃ¼berlastung infolge von staatlichen EinschrÃ¤nkungen und Auflagen wegen der Corona-Pandemie nicht in der Lage gewesen, eine Berufung binnen Monatsfrist zu erstellen und zu verschicken, reicht nicht fÃ¼r die GewÃ¤hrung von Wiedereinsetzung in den vorigen Stand aus, denn auch eine vorÃ¼bergehende ArbeitsÃ¼berlastung fÃ¼hrt nicht zu einer Schuldlosigkeit der VersÃ¤umung der Rechtsbehelfsfrist. Dies gilt insbesondere deshalb, weil eine fristwahrende Berufungseinlegung auch ohne grÃ¶Ãeren Aufwand schon deshalb mÃ¶glich gewesen wÃ¤re, weil eine ohnehin nicht zwingend vom Gesetz vorgeschriebene BerufungsbegrÃ¼ndung erforderlichenfalls noch nachgereicht werden kann. Sonstige GrÃ¼nde, die die FristversÃ¤umnis als unverschuldet erscheinen lassen kÃ¶nnen, sind vom KlÃ¤ger auch auf Nachfrage nicht mitgeteilt worden.

Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung von Â§ 193 SGG.

GrÃ¼nde, die Revision zuzulassen, haben nicht bestanden.

Erstellt am: 01.12.2020

Zuletzt verändert am: 23.12.2024